



Pflichten statt Rechte

Traditionelle chinesische Kultur und Menschenrechtsfrage – eine Rezension

Friederike Wapler

Gregor Paul / Caroline Y. Robertson-Wensauer (Hrsg): *Traditionelle chinesische Kultur und Menschenrechtsfrage*, Nomos-Verlag, Baden-Baden 1997, 220 Seiten, 79 DM.

Macht unsere Bücher billiger! Diesen Appell Kurt Tucholskys sollte sich der Nomos-Verlag zu Herzen nehmen. Für das 220 Seiten starke Taschenbuch „Traditionelle chinesische Kultur und Menschenrechtsfrage“ verlangt er stolze 79 DM. Das ist bedauerlich, denn dieser Sammelband hätte es verdient, gelesen zu werden. Er dokumentiert ein internationales Symposium aus dem Jahr 1995, das der Frage nachgegangen ist, ob die Forderung nach Demokratie und Menschenrechten für die Volksrepublik (VR) China mit den Traditionen dieses Landes vereinbar ist. Die abgedruckten Beiträge nähern sich auf vielfältige Weise einem Problem, das oft abstrakt und selten so konkret diskutiert wird: Sind die Menschenrechte, wie sie in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ niedergelegt sind, ein Produkt westlicher Geistesstradition oder verkörpern sie universelle Werte?

Daß der chinesische Staat die Menschenrechte auf vielen Gebieten verletzt, stellen zwei Vertreter von amnesty international in ihrem Tagungsbeitrag an-

schaulich dar. Der chinesischen Bevölkerung werden elementare persönliche und politische Freiheiten verwehrt. Meinungs- und Versammlungsfreiheit etwa bestehen für sie nicht. Im Gegenteil stellt das chinesische Strafgesetzbuch sogenannte „konterrevolutionäre Delikte“ unter Strafe: „Gefährdungen des Bestands der Volksrepublik China, die in der Absicht unternommen werden, die Staatsmacht der Diktatur des Proletariats und das sozialistische System zu stürzen.“ Auch der gewaltlose Einsatz für demokratische Reformen fällt unter diese Definition.

„Erst das Urteil, dann der Prozeß“

Im Strafprozeß gibt es keine wirksamen Verfahrensgarantien. Statt „im Zweifel für den Angeklagten“ lautet die Devise „erst das Urteil, dann der Prozeß“: In den meisten Gerichtsverfahren wird der Fall vor dem Prozeß einer Schiedsstelle oder einem staatlichen „Komitee für Rechtspolitik“ vorgelegt, die eine „Empfehlung“ an das Gericht abgeben. Eine unabhängige Verteidigung gibt es nicht, und von den Angeklagten wird erwartet, daß sie Geständnisse liefern – eine Erwartung, der häufig durch Folter während der Untersuchungshaft nachgeholfen werden dürfte. Amnesty international geht davon aus, daß in allen Gefängnis-

sen Chinas gefoltert wird. Ganz ohne Gerichtsverfahren können Menschen auf dem Gebiet der „Administrativhaft“ eingesperrt werden. Eine ihrer Varianten heißt beschönigend „Umerziehung durch Arbeit“ und dient unter anderem ebenfalls dazu, „konterrevolutionäre“ Aktivitäten zu unterbinden. Sie findet in Lagern statt und wird von der Polizei oder Verwaltungsbehörden verhängt – oft auf unbestimmte Zeit.

Doch die schwerwiegendste Menschenrechtsverletzung in China ist die verbreitete Anwendung der Todesstrafe. Die Todesstrafe ist zwar völkerrechtlich nicht verboten, die Vertreter von amnesty betonen aber, daß sie dies für einen Fehler halten und kritisieren daher auch, daß die Todesstrafe in China überhaupt erlaubt ist.

Unabhängig davon verstößt aber jedenfalls die Art ihrer Anwendung gegen menschenrechtliche Grundsätze. Sie kann für insgesamt 68 Delikte verhängt werden, die nicht unbedingt besonders schwer wiegen – Diebstahl etwa oder Wilderei. Wie überall fallen ihr überdurchschnittlich viele Menschen aus niedrigen sozialen Schichten zum Opfer. In vielen Fällen werden die Verurteilten durch die Art der Hinrichtung noch zusätzlich gedemütigt, etwa durch die verbreitete Praxis, Massenhinrichtungen in Sportstadien zur Schau zu stellen.

Ein weiterer Beitrag des Sammelbandes ist den Menschenrechtsverletzungen an Frauen gewidmet. Eingebettet in Ausführungen zur 4. Weltfrauenkonferenz, die 1995 in China stattfand, schildert Caroline Y. Robertson-Wensauer die Lage der chinesischen Frauen, die Wandlungen des Frauenbildes in China und die spezifischen Menschenrechtsverletzungen, denen sich Frauen in China ausgesetzt sehen. Sie sind insbesondere von der rigiden „Ein-Kind-Politik“ betroffen: Wenn eine Frau mehr als ein Kind bekommen möchte, muß dies genehmigt werden. Nicht genehmigte Kinder sind „illegal“ und verlieren ihren Anspruch auf die staatlich garantierte Mindestmenge an Lebensmitteln. Außerdem wird jeder Arbeitseinheit, jedem Dorf und jeder Provinz eine bestimmte Geburtenquote zugeteilt, für deren Einhaltung die lokalen Parteikader und sogenannte „Komitees für Geburtenkontrolle“ verantwortlich sind. Sie nötigen Frauen nicht selten dazu, sich sterilisieren zu lassen oder Embryos auch kurz vor der Geburt noch abzutreiben.

Menschenrechte – Nur ein Ego-Trip?

Angesichts dieser und vieler anderer Mißstände stellt sich die Kernfrage des besprochenen Buches: Ist es ein Akt des Kulturimperialismus, die Verwirklichung der Menschenrechte auch für Chinas Bürgerinnen und Bürger einzufordern? Würde diese Forderung dem Menschenbild der chinesischen Bevölkerung widersprechen, wie es die chinesische Tradition über Jahrtausende geformt und geprägt hat? Hans Lenk stellt in seinem Aufsatz klar, daß die juristisch kodifizierten Menschenrechte nur dann universelle Gültigkeit beanspruchen können, wenn ihnen universell gültige Menschlichkeitsvorstellungen zugrunde liegen. Zentral und unverzichtbar sind dabei die Vorstellungen von einer individuellen Menschenwürde und der natürlichen Freiheit und Autonomie des/der Einzelnen. Insbesondere die chinesische Regierung negiert diese Ideen für das chinesische Volk. Denn, so ihr Standpunkt, die Chinesinnen und Chinesen fühlten sich stärker dem Kollektiv verpflichtet als Menschen aus westlichen Staaten. Sie konstituierten ihre Identität weniger individualistisch als vielmehr über ihre Beziehungen innerhalb des sozialen Kontext und der bestehenden Hierarchien. Insofern seien die gemeinschaftlichen Pflichten für sie von weit größerer Bedeutung als ihre Rechte gegenüber der Gemeinschaft. Wenn überhaupt, so müsse die chinesische Bevölkerung die Menschenrechte daher kollektiv verstanden wissen: als Rechte einer Bevölkerung als Ganzes auf Entwicklung und materielle Sicherheit.

Um diese Sicht der Dinge zu untermauern, wird gern auf die konfuzianische Philosophie zurückgegriffen. Konfuzius, der um 551 v. Chr. lebte, ist Chinas bekanntester und bis heute einflußreichster Philosoph. Der nach ihm benannte Konfuzianismus besteht allerdings nicht nur aus seinen überlieferten Reden und Schriften. Im Laufe der Jahrhunderte haben sich zahlreiche Strömungen dieser Philosophie entwickelt, die zum Teil erheblich voneinander abweichen.

„Dem Konfuzianismus“ als solchem aber wird oft unterstellt, der Mensch existiere bei ihm stets nur als Gesamtheit seiner gesellschaftlichen Rollen und Leistungen und leite auch nur daraus seine Würde her. Heiner Roetz und Gregor Paul weisen in ihren Beiträgen akribisch nach, daß dies so nicht stimmt. Sie führen zahlreiche Belege aus den klassischen konfuzianischen Quellen an, in denen von einer Würde des Menschen qua seines Menschseins die Rede ist.

Allerdings stellen sie auch klar, daß weder Konfuzius noch seine Schüler die Vorstellung teilen, daß dem Individuum aus seiner Menschenwürde und Autonomie heraus auch Rechte gegen die Obrigkeit zustehen könnten. Denn der Konfuzianismus beschäftigt sich stärker mit den Pflichten des Menschen als mit seinen Rechten. Zwar richten sich diese Pflichten weniger an die Untertanen als an die Regierenden: Der ideale Regent ist danach der, der in allen Entscheidungen das rechte Maß findet und dabei berücksichtigt, daß alle Menschen dieselben Grundbedürfnisse haben. Auf dieser Ebene formuliert sogar schon Konfuzius die erwähnte Unschuldsvermutung: „Man soll lieber einen Schuldigen laufen lassen als einen Unschuldigen töten.“ Ein entsprechendes Recht der Untertanen, diese Behandlung einzufordern, findet sich bei ihm aber nicht.

Der Wert des Traditionsarguments

Auch bei seinen griechischen Kollegen Platon und Aristoteles würde man allerdings vergeblich danach suchen. Beide waren zudem Gegner der Demokratie. Von ihnen, die in etwa in derselben Epoche lebten wie Konfuzius, wird dennoch gern eine gerade Linie über die bürgerliche Revolution bis zum heutigen Menschenrechtsverständnis und der rechtsstaatlichen Demokratie gezogen. Dabei wird übersehen, daß sowohl die Idee der Menschenrechte als auch ihre

juristische Form als individuelle Abwehrrechte auch in Europa und Amerika nicht seit den Zeiten der Mythen und Sagen in den Herzen der Menschen verankert sind. Auch im Westen haben sie sich erst nach langen Kämpfen und Auseinandersetzungen im Laufe der Jahrhunderte entwickelt und immer wieder verändert.

Aus dieser Perspektive wird die Argumentation mit Konfuzius vollends unsinnig: Die Tatsache, daß dieser Herr die Vorstellung von Abwehrrechten gegen

staatliche Macht ausübung in grauer Vorzeit nicht teilte, muß noch lange nicht heißen, daß die chinesische Bevölkerung nicht heutzutage auf die Idee kommen könnte, daß dies möglicherweise ganz nützliche Einrichtungen sind. Alles andere hieße mit einem alten chinesischen Sprichwort, „ein

Kind in den Fluß zu werfen, nur weil sein Vater ein guter Schwimmer war“.

Auf diesem Gebiet liefert der Sammelband wertvolle Argumentationshilfen. Es wird deutlich, daß die Mär von den kulturellen Unvereinbarkeiten vor allem diejenigen rechtfertigt, die von der Rechtlosigkeit der Bevölkerung profitieren. Das ist zunächst einmal die chinesische Regierung selbst, die auf diese Art und Weise die Opposition im Zaume halten kann. Aber auch westliche Regierungs- und WirtschaftsvertreterInnen, die sich ihr Geschäft mit der boomenden chinesischen Wirtschaft nicht verderben lassen wollen, ziehen sich gern auf vermeintliche Mentalitätsunterschiede zurück.

Eines jedoch hat die Rezensentin bei der Lektüre schmerzlich vermißt: die Sichtweise der chinesischen Demokratiebewegung selbst. Außer ein paar persönlichen Anmerkungen von Shanshan Wei-Blank, der Schwester des Dissidenten Wei Jingsheng, findet sich hierzu kein Wort. Eine Tagung über die Menschenrechtsfrage in China ohne auch nur einen einzigen Beitrag über die dortige Opposition, ihren ideologischen Hintergrund und ihr Menschenrechtsverständnis – da bleiben Zweifel, ob die vielen interessanten Gedanken nicht womöglich doch am Diskussionsstand und den Bedürfnissen derer vorbeigeschrieben sind, die sie wirklich betreffen.

Friederike Wapler ist Referendarin in Göttingen.

